

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 1 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts:	Metallpatina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing
UFI-Code:	NAEO-KOHN-N009-CCTM
Produktform:	Gemisch
Produkttyp:	Farbe
Produktgruppe:	Kommerzielles Produkt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Hauptverwendungskategorie:	Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung
Spezieller industrieller/professioneller Einsatz:	Farbe
Verwendung des Stoffes oder Gemisches:	Industriell
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht zum Sprühen oder Zerstäuben verwenden. Darf nicht für Produkte verwendet werden, die direkt mit der Haut in Berührung kommen. Nicht für private Zwecke (Haushalt) zu verwenden. Lebensmittel, Getränke und Tierfutter.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Hersteller :	ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba Hellegatstraat 13a 2590 Berlaar Belgien Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27 Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org
--------------	---

1.4 Notfall-Telefonnummer:

Für Belgien:	Rufen Sie das Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos) an, falls nicht verfügbar: 02 264 96 30 (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer 112 an.
Für Deutschland:	Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall. Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut 2 Skin Irrit. 2 H315

Schwere Augenschäden/Augenreizung 2 Eye Irrit. 2 H319

Akute Gefahr für die aquatische Umwelt 1 Aquatisch Akut 1 H400

Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt 2 Aquatic Chronic 2 H411

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 16.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Seite 2 von 20

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Nachteilige physikalisch-chemische, gesundheitliche und ökologische Auswirkungen

Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

Giftig für Wasserorganismen, mit lang anhaltender Wirkung.

2.2 Beschriftungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



[CLP/GHS]: Gefährdungspiktogramme:

Signalwort Gefahr.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett angegeben werden:

- Kupfer(ii)Nitrat 2,5-hydrat rein
- Ammoniak ... %

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen Prävention:

P260 - Dampf, Nebel nicht einatmen.

P391 - Beseitigen Sie verschüttete Flüssigkeiten.

P273 - Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

P280 - Schutzbekleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen.

Aktion:

P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen; Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter ausspülen. Sofort einen Arzt konsultieren.

P303+P361+P353+P310 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/abduchen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

2.3 Andere Gefahren:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Chemische Bezeichnung	Cas N .° EG-N .° Index-Nummer Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Kupfer(ii)Nitrat 2,5-hydrat rein	(CAS-Nr.) 19004-19-4 (EG-Nr.) 221-838-5 (REACH-Nr.): 01-2119969290-34	Ox. Sol. 1, H271 Met. Kor. 1, H290 Akute Tox. 4 (oral), H302 Haut kor. 1B, H314 Wassergefährdend Akut 1, H400 Aquatisch chronisch 1, H410 ATE 940 mg/kg (oral)	< 15
Ammoniumchlorid	(CAS-Nr) 12125-02-9 (EG-Nr) 235-186-4 (EU-Kennnummer) 017-014-00-8 (REACH-Nr.) 01-2119489385-24	Akute Tox. 4 (oral), H302 Augenreiz. 2, H319 ATE 1.410 mg/kg (oral)	< 15
Ammoniak%	(CAS-Nr) 1336-21-6 (EG-Nr) 215-647-6 (EU-Kennnummer) 007-001-01-2	Haut kor. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Wassergefährdend Akut 1, H400	10 - 12,5

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 3 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

	(REACH-Nr.) 01-2119488876-14	Spezifische Konzentrationsgrenzen STOT SE 3; H335: C ≥ 5 % Nota: B GHS-HC IOELV	
Essigsäure ... %... %	(CAS-Nr.) 64-19-7 (EG-Nr) 200-580-7 (EU-Kennnummer) 607-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119475328-30	Flam. Liq. 3, H226 Haut korr. 1A, H314 Augenschäden. 1, H318 Spezifische Konzentrationsgrenzen Haut korr. 1A; H314: C ≥ 90 % Haut korr. 1B; H314: 25 % ≤ C < 90 % Hautreizung. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Augenschäden. 1; H318: C ≥ 25 % Augenreizung. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 % Nota: B GHS-HC IOELV	1,92 - 2,4

Anmerkung:

B: Einige Stoffe (z. B. Säuren und Basen) liegen als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen vor; diese Lösungen müssen daher entsprechend der mit der jeweiligen Konzentration verbundenen Gefahr unterschiedlich eingestuft und gekennzeichnet werden. Immer wenn in Teil 3 die Anmerkung B erwähnt wird, ist eine allgemeine Bezeichnung wie z. B.: "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Etikett die Konzentration in Prozent angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Konzentration auf der Grundlage des Gewichtsprozentsatzes berechnet wird.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes erfolgt nach der Anmerkung gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinsamen Arbeitsplatz-Richtgrenzwert Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Erste Hilfe allgemein:

Einsatzkräfte: Sorgen Sie auch für Ihren eigenen Schutz!

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Erste Hilfe nach Einatmen:

Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

Bei versehentlichem Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft gehen.

Es kann für diejenigen, die Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen, gefährlich sein.

Erste Hilfe nach Hautkontakt:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen.

Konsultieren Sie einen Arzt.

Ziehen Sie kontaminierte Kleidung aus und waschen Sie sie, bevor Sie .

Erste Hilfe nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen; Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen; weiter ausspülen.

Schützen Sie das unverletzte Auge.

Suchen Sie sofort einen Augenarzt auf.

Erste Hilfe nach Verschlucken durch den Mund:

Mund mit Wasser ausspülen.

Arzt/medizinischer Dienst konsultieren.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025
Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Seite 4 von 20
Druckdatum: 23-1-2025

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Lassen Sie das Opfer ruhen.

Verabreichen Sie niemals etwas an eine bewusstlose Person.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Behandlung der Symptome (Entfernung, Überwachung der Vitalzeichen), kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Schaum. Alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2 Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch:

Brandgefahr:

Mögliche Bildung von gefährlichen Dämpfen.

Explosionsgefahr:

Hitze kann Druck erzeugen und geschlossene Gefäße zum Bersten bringen, wodurch sich das Feuer ausbreitet und die Gefahr von Verbrennungen und Verletzungen steigt.

Reaktivität im Falle eines Brandes:

Rauchen/Beschlag.

Mögliche Bildung von giftigen Gasen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes:

Bei Erhitzung: Bildung von schädlichen Gasen/Dämpfen. Kohlenoxide (CO, CO₂).

5.3 Ratschläge für Feuerwehrleute:

Vorsichtsmaßnahmen bei Feuer:

Annäherung mit dem Wind.

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Evakuieren.

Anweisungen zum Löschen:

Kühlen Sie exponierte Gefäße mit einem Wasserstrahl oder -nebel.

Wenn möglich, kühlen Sie Behälter/Tanks/Behälter durch Besprühen mit Wasser.

Berücksichtigen Sie das umweltschädliche Löschwasser.

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Annäherung gegen den Wind.

Autonomes Atemschutzgerät.

Volles Atemschutzgerät.

Vollständige Schutzkleidung.

Den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

Weitere Informationen:

Atmen Sie die Dämpfe nicht ein.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch das Produkt ist zu vermeiden.

Grund- und Oberflächenwasser dürfen nicht verunreinigt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Evakuieren Sie das Personal an einen sicheren Ort.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und keine Dämpfe oder Nebel erzeugen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025
Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Seite 5 von 20
Druckdatum: 23-1-2025

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.
Windwärts halten.

Verwenden Sie das Gerät erst, nachdem Sie alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.
Verstopfen Sie das Leck, wenn es sicher sein kann.

Siehe Kapitel 8.

Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsbereich nicht verlassen.

6.1.1. Für andere Personen als Rettungsdienste

Schutzausrüstung:

Zur Materialauswahl von Schutzkleidung: siehe "Materialhandhabung".

6.1.2. Für Notfalldienste

Schutzausrüstung:

Zur Materialauswahl von Schutzkleidung: siehe "Materialhandhabung".

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 13.

6.3 Methoden und Materialien für die Eindämmung und Reinigung:

Zur Eindämmung:

Sammeln und entsorgen Sie alle Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern in Übereinstimmung mit den örtlich geltenden Vorschriften.

In einem saugfähigen Produkt absorbieren (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Silikagel).

Reinigungsmethoden:

Saugen Sie große verschüttete Mengen mit einer Pumpe oder einem Staubsauger auf.

Nehmen Sie die verschüttete Flüssigkeit mit absorbierendem Material wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kalk auf.

Verschmutzte Oberflächen mit viel Wasser reinigen.

Weitere Informationen:

Das verschüttete Produkt kann gefährlich glitschig sein.

Atmen Sie die Dämpfe nicht ein.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Verweis auf andere Abschnitte (8, 13). ABSCHNITT 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch:

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung:

Bei der Handhabung können sich elektrostatische Ladungen aufbauen.

Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und nicht verdampfen oder vernebeln.

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Lesen Sie vor der Verwendung die speziellen Anweisungen.

Benutzen Sie das Gerät nur, wenn Sie alle Sicherheitshinweise beachtet und verstanden haben.

Vermeiden Sie die Bildung von Dämpfen.

Behandeln und öffnen Sie den Behälter/die Verpackung vorsichtig.

Augenduschen und Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe zu allen potenziell gefährdeten Stellen installiert werden.

Sorgen Sie für eine lokale Absaugung oder eine allgemeine Belüftung des Raums.

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Siehe Kapitel 8.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Hygienemaßnahmen:

Waschen Sie Ihre Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser, bevor Sie essen, trinken, rauchen oder den Arbeitsplatz verlassen.

Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, während Sie dieses Produkt verwenden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Seite 6 von 20

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Ziehen Sie kontaminierte Kleidung sofort aus und waschen Sie sie, bevor Sie .

Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsbereich nicht verlassen.

Bei der Handhabung sind gute Arbeitshygiene- und Sicherheitspraktiken zu beachten.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte:

Technische Maßnahmen:

Sorgen Sie für eine lokale Absaugung oder eine allgemeine Belüftung des Raums.

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Augenduschen und Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe zu allen Stellen installiert werden, an denen eine Exposition möglich ist .

Lagerungsbedingungen:

Hinter Schloss halten.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten, um Verunreinigungen und Feuchtigkeitsaufnahme zu vermeiden.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Rauchen Sie nicht.

Alle Verpackungen sollten mit einem Warnhinweis versehen sein.

Lagern Sie es sicher und in Übereinstimmung mit den lokalen/nationalen Vorschriften.

Nicht kombinationsfähige Stoffe:

Fernhalten von: starken Säuren, starken Basen und Oxidationsmitteln, Wasser, Reduktionsmitteln.

Unverträgliche Materialien:

Von starken Säuren und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

Wärme- und Zündquellen:

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Keine Flammen, keine Funken.

Entfernen Sie alle Zündquellen.

Informationen zur gemischten Lagerung:

Trennung von Lebensmitteln, brennbaren Materialien.

Lagerung:

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Besondere Verpackungsanforderungen:

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

Korrekt beschriftet.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Für die in Abschnitt 1 genannte(n) Verwendung(en) sollten die Hinweise in Abschnitt 7 berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Expositionsgrenzwerte)

Land	Name des Stoffes	CAS-Nr.	Identifizierung	TGG 8h (ppm)	TGG 8h [mg/m³]	TGG 15 min (ppm)	TGG 15 min [mg/m³]	CW (ppm)	CW [mg/m³]	Notation	Quelle
BE	Essigsäure	64-19-7	VLEP/GWBB	10	25	15	38				Belgisch Amtsblatt
EU	Essigsäure	64-19-7	IOELV	10	25	20	50				2017/164/EU
BE	Ammoniak	7664-41-7	VLEP/GWBB	20	14	50	36				Belgisch Amtsblatt
EU	Ammoniak, wasserfrei	7647-01-0	IOELV	20	14	50	36				2000/39/EG

Notation

CW:

Ceiling Value ist ein Grenzwert, der nicht überschritten werden darf (Höchstwert)

TGG 15 min:

Kurzzeitwert (Kurzzeitgrenzwert): Grenzwert, der nicht überschritten werden darf und für einen Zeitraum von 15 Minuten gilt (sofern nicht anders angegeben)

TGG 8 Stunden:

Zeitlich gewichteter Durchschnitt (Langzeitgrenzwert): gemessen oder berechnet anhand eines achtstündigen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025
Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Seite 7 von 20
Druckdatum: 23-1-2025

Bezugszeitraums (sofern nicht anders angegeben)

Werte im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit:

Relevante DNEL-Werte von Inhaltsstoffen

Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Exposition Dauer
Ammoniak.....%	1336-21-6	DNEL	47,6 mg/m ³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemisch Auswirkungen
Ammoniak.....%	1336-21-6	DNEL	47,6 mg/m ³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	akut - systemisch Auswirkungen
Ammoniak.....%	1336-21-6	DNEL	14 mg/m ³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemisch Auswirkungen
Ammoniak.....%	1336-21-6	DNEL	36 mg/m ³	Mensch, durch Einatmen	(industriell) Mitarbeiter	akut - lokal Auswirkungen
Ammoniak.....%	1336-21-6	DNEL	6,8 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemisch Auswirkungen
Ammoniak.....%	1336-21-6	DNEL	6,8 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	akut - systemisch Auswirkungen
Kupfernitrat	10031-43-3	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - lokal Auswirkungen
Kupfernitrat	10031-43-3	DNEL	137 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemisch Auswirkungen

Ökologische Werte

Relevante PNECs von Komponenten

Name des Stoffes	Cas nein.	Endpunkt	Schwellenwert Wert	Organismus	Umweltkompartimente	Exposition Dauer
Ammoniak.....%	1336-21-6	PNEC	0,001 mg/l	Aquatische Organismen	Süßwasser	Kurzfristig (einmalig)
Ammoniak.....%	1336-21-6	PNEC	0,001 mg/l	Aquatische Organismen	Meerwasser	Kurzfristig (einmalig)
Kupfernitrat	10031-43-3	PNEC	7,8 µg/l	Aquatische Organismen	Süßwasser	Kurzfristig (einmalig)
Kupfernitrat	10031-43-3	PNEC	5,2 µg/l	aquatische Organismen	Meerwasser	Kurzfristig (einmalig)
Kupfernitrat	10031-43-3	PNEC	230 µg/l	aquatische Organismen	Kläranlagen (STP)	Kurzfristig (einmalig)
Kupfernitrat	10031-43-3	PNEC	87 mg/kg	aquatische Organismen	Süßwasser-Sediment	Kurzfristig (einmalig)
Kupfernitrat	10031-43-3	PNEC	676 mg/kg	aquatische Organismen	Meerwassersediment	Kurzfristig (einmalig)

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) Augen-/Gesichtsschutz

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz

Handschutz

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Die Zeiten sind geschätzte Werte aus Messungen bei 22°C und ständigem Kontakt.

Erhöhte Temperaturen durch erhitzte Stoffe, Körperwärme usw.

Und eine Verringerung der effektiven Schichtdicke aufgrund von Streckung kann zu einer erheblichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Seite 8 von 20

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Hersteller.

Bei einer etwa 1,5-fachen Schichtdicke verdoppelt bzw. halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die Daten gelten nur für die reine .

Wenn sie auf Stoffgemische übertragen werden, sollten sie nur als Leitlinien dienen.

Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk) Materialstärke

>0,11 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationsstufe: 6)

Sonstige Schutzausrüstung

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Schutz der Atmungsorgane

Atemschutz ist erforderlich im Falle von: Staubentwicklung.

Partikelfilter (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

Management der Umweltexposition

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	Flüssig
Vorkommen:	Flüssig.
Farbe:	Dunkelblau.
Geruch:	Charakteristischer Geruch.
Geruchsschwellenwert:	Nicht bestimmt aufgrund atemwegssensibilisierender Eigenschaften
pH-Wert:	nicht bestimmt
pH-Lösung:	nicht bestimmt
Relative Verdampfungsrate (Butylacetat=1):	nicht bestimmt
Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt Nicht brennbar.
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdruck bei 50°C:	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20°C:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	Wasser: nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):	nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Aufgrund seiner Struktur ist dieses Produkt als nicht explosionsgefährlich eingestuft.
Oxidierende Eigenschaften:	Aufgrund seiner Struktur wird er als nicht oxidierend eingestuft.
Explosionsgrenzen:	nicht festgelegt

9.2 Andere Informationen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Seite 9 von 20

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

SADT:	nicht festgelegt
VOC-Gehalt:	nicht bestimmt
Sonstige Eigenschaften:	Soweit erforderlich, werden in diesem Abschnitt Angaben zu anderen physikalischen und chemischen Parametern gemacht.
Zusätzliche Informationen:	Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Kann sich bei Einwirkung von hohen Temperaturen und giftigen Dämpfen zersetzen.

Reagiert mit: Starke Säure.

Reagiert heftig mit Basen. Wasser.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

Keine Flammen, keine Funken.

Entfernen Sie alle Zündquellen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Säuren und Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise bei Lagerung und Handhabung beachtet werden. Zinkoxid.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität :

Gesundheitsschädlich beim

Verschlucken. Bestandteil:

Kupfer(ii)Nitrat 2,5-hydrat rein (19004-19-4)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	940 mg/kg	Ratte		TOXNET

Ammoniumchlorid (12125-02-9)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	1.410 mg/kg	Ratte		ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA

Essigsäure ...% (64-19-7)

Akute Toxizität :

Ist nicht so akut toxisch.

Akute Toxizität der Inhaltsstoffe					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten
Essigsäure ... %	64-19-7	Mündlich	LD50	3.310 mg/kg	Ratte

Verätzung/Reizung der Haut:

Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere

Augenschäden/Augenreizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 10 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Mutagenität in Keimzellen:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt)

STOT bei einmaliger Belichtung:

Kann Reizung der Atemwege verursachen.

STOT bei wiederholter Exposition:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Mögliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und mögliche Symptome:

Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

Weitere Informationen:

Das Produkt wurde nicht getestet.

Die Aussage ist von Stoffen/Produkten mit ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Es liegen keine experimentellen Studien zu diesem Produkt vor.

Die Angaben beruhen auf unserer Kenntnis der Inhaltsstoffe und die Einstufung des Produktes wurde durch Berechnungen ermittelt.

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

11.3 Angaben zu sonstigen Gefahren

Es liegen keine weiteren

Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatische Toxizität (akut) - Ammoniumchlorid CAS 12125-02-9

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
LC50	42,91 mg/l	Fisch	ECHA	96 h
EC50	101 mg/l	wirbellose Tiere aquatische Organismen	ECHA	48 h

Aquatische Toxizität (akut) - Essigsäure CAS 64-19-7

(Chronische) aquatische Toxizität der Inhaltsstoffe					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Essigsäure ... %	64-19-7	LC50	>300,8 mg/l	Fisch	96 h
Essigsäure ... %	64-19-7	EC50	>300,8 mg/l	wirbellose Wassertiere	48 h
Essigsäure ... %	64-19-7	ErC50	>300,8 mg/l	Alg	72 h

Aquatische Toxizität (akut) - Ammoniak ...% CAS 1336-21-6

(Chronische) aquatische Toxizität der Inhaltsstoffe					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Ammoniak%	1336-21-6	EC50	2.700 mg/l	Alg	18 d

Aquatische Toxizität (akut) - Kupfernitrat CAS 10031-43-3 Aquatische

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
LC50	193 µg/l	Fisch	ECHA	96 h

Toxizität (chronisch) - Ammoniumchlorid CAS 12125-02-9

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
ErC50	1.300 mg/l	Alg	ECHA	5 d
EC50	2.700 mg/l	Alg	ECHA	18 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025
Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Seite 11 von 20
Druckdatum: 23-1-2025

Metallische Patina 155

Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht festgelegt.

Inhaltsstoffe:

Essigsäure ... % (64-19-7)

Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe						
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Prozess	Abbaugeschwindigkeit	Zeit	Methode	Quelle
Essigsäure ... %.	64-19-7	biotisch/abiotisch	99%	30 d		

Ammoniak ... % (1336-21-6)

Biologische Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulation:

Metallische Patina 155

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):

nicht festgelegt

Bioakkumulation:

Dieses Produkt wurde nicht auf Stöße getestet.

Komponenten

Essigsäure ... % (64-19-7)

Bioakkumulation von Bestandteilen				
Name des Stoffes	CAS-Nr.	BCF	Protokoll KOW	BZV5/CZV
Essigsäure ... %.	64-19-7	3.16	-0,17 (pH-Wert: 7, 25 °C)	

Ammoniumchlorid (12125-02-9)

Konzentriert sich nicht wesentlich in Organismen.

n-Oktanol/Wasser (log KOW)	-4,37 (Lit.)
----------------------------	--------------

Ammoniak ... % (1336-21-6)

Konzentriert sich nicht wesentlich in Organismen.

12.4 Mobilität in Böden:

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung Keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche

Wirkungen Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Entsorgen Sie diesen Stoff und seine Verpackung als gefährlichen Abfall.

Inhalt/Verpackung in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

Informationen zur Abwassereinleitung

Werfen Sie Abfälle nicht in das Waschbecken. Vermeiden Sie die Einleitung in die Umwelt.

Fragen Sie nach besonderen Anweisungen/Sicherheitskarte.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. nach ADR) verwendet werden. Verunreinigte Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu behandeln.

Vollständig entleerte Behälter können .

Einschlägige Bestimmungen zur Abfallvermeidung

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 12 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Die Vergabe von Abfallschlüsselnummern/Abfallkennzeichnungen sollte gemäß AVV branchen- und verfahrensspezifisch erfolgen.

Gefährliche Eigenschaften des Abfalls HP 4

reizend - Hautreizung und Augenschäden

HP 6 akute Toxizität

HP 14 ökotoxisch

Kommentare

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Nicht kontaminierte und vollständig entleerte Behälter können wieder verwendet werden.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN: UN 1760

IMDG: UN 1760

IATA: UN 1760

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung gemäß UN-Mustervorschriften

ADR/RID/ADN: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IMDG: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, N.A.G.

IATA: Ätzende Flüssigkeit, n.a.g.

Beschreibung des Beförderungsdokuments

ADR/RID/ADN: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ENTHÄLT ; Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran (TCPP) ; Phthalsäureanhydrid ; Kupfer(ii)-nitrat 2.5-hydrat rein ; Essigsäure ... %), 8, II, (E), UMWELTGEFÄHRlich

IMDG: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ENTHÄLT ; Kupfer(ii)nitrat 2,5-hydrat rein ; Essigsäure ... %), 8, II

IATA: UN 1760 Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (ENTHÄLT ; Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran (TCPP) ; Phthalsäureanhydrid ; Kupfer(ii)-nitrat 2.5-hydrat rein ; Essigsäure ... %), 8, II, UMWELTGEFÄHRlich

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR/RID/ADN: 8

IMDG: 8

IATA: 8

14.4 Gruppe verpacken

ADR/RID/ADN: II

IMDG: II

IATA: II

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID/AND: Umweltgefährdend ja

IMDG: Meeresverschmutzung: ja

IATA: Gefahr für die Umwelt: ja

Gefahr für die Umwelt: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Straßenverkehr

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Seite 13 von 20

Druckdatum: 23-1-2025

Klassifizierungscode (ADR):	C9
Sonderregelung (ADR):	274
Begrenzte Mengen (ADR):	1I
Freigegebene Mengen (ADR):	E2
Verpackungsanweisungen (ADR):	P001, IBC02
Anweisungen für Mischverpackungen (ADR):	MP15
Anweisungen für Transportbehälter und Schüttgut-Container (ADR):	T11
Besondere Bestimmungen für den Transport Tanks und Schüttgutbehälter (ADR):	TP2, TP27
Tankcode (ADR):	L4BN
Panzertransportfahrzeug:	AT
Beförderungskategorie (ADR):	2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Nr.):	80
	80
	1760
Orangefarbenes Erkennungszeichen:	
Code für Beschränkungen in Tunneln (ADR):	E
Transport auf See	
Sondervorschrift (IMDG):	274
Verpackungsanweisungen (IMDG):	P001
Verpackungsvorschriften IBC (IMDG):	IBC02
Anweisungen für Tanks (IMDG):	T11
Sondervorschriften für Tanks (IMDG):	TP2, TP27
Kein NS (Feuer):	F-A
Nein NS (Abfall):	S-B
Staukategorie (IMDG):	B
Stauung und Handhabung (IMDG):	SW2
Maßnahmen und Beobachtungen (IMDG):	Verursacht Verätzungen der Haut, Augen und Schleimhäute.
MFAG-Nr:	127;128
Luftverkehr	
PCA Erwartete Mengen (IATA):	E2
PCA Begrenzte Mengen (IATA):	Y840
PCA begrenzte Menge max. Nettomenge (IATA):	0.5L
PCA-Verpackungsvorschriften (IATA):	851
PCA max. Nettomenge (IATA):	1L
CLA-Verpackungsvorschrift (IATA):	855
CLA maximale Nettomenge (IATA):	30L
Sonderbestimmungen (IATA):	A3, A803
ERG (IATA)-Code:	8L
Transport auf Binnengewässern	
Klassifizierungscode (ADN):	C9
Sonderregelung (ADN):	274
Begrenzte Mengen (ADN):	1 L
Außergewöhnliche Mengen (ADN):	E2
Erforderliche Ausrüstung (ADN):	PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN):	0
Schienenverkehr	
Klassifizierungscode (RID):	C9
Sondervorschrift (RID):	274
Begrenzte Mengen (RID):	1L

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025
Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Seite 14 von 20
Druckdatum: 23-1-2025

Außergewöhnliche Mengen (RID): E2
Verpackungsanweisungen (RID): P001, IBC02
Besondere Vorschriften für die zusammengesetzte
Verpackung (RID): MP15
Anweisungen für Transporttanks und Schüttgut
Container (RID): T11
Besondere Vorschriften für Transporttanks und
Schüttgutbehälter (RID): TP2, TP27
Tankcodes für RID-Tanks (RID): L4BN
Beförderungskategorie (RID): 2
Expresspaket (RID): CE6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID): 80

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens
73/78 und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend für das Produkt im Lieferzustand.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union

(EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Eingeschränkte gefährliche Stoffe (REACH, Anhang XVII)				
Name des Stoffes	Name laut Inventar	CAS-Nr.	Einschränkung	Nein.
Essigsäure	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung als Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Essigsäure ... %	entflammbar / pyrophorisch		R40	40
Essigsäure ... %	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75
Ammoniaklösung	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung als Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Ammoniak.....%	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75
Ammoniumchlorid	anorganische Ammoniumsalze		R65	65
Ammoniumchlorid	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75
Kupfer(II)-nitrat Trihydrat	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75

Legende

R3

1. Darf nicht sein:

- ✓ in dekorativen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, Licht- oder Farbeffekte durch verschiedene Phasen zu erzielen, z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern,
- ✓ in Scharaden und Fop-Artikeln,
- ✓ in Spielen für eine oder mehrere Personen oder in einem Gegenstand, der als solcher bestimmt ist, auch wenn er als Ziergegenstand dient.

2. Artikel, die nicht der Nummer 1 entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Sie dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff, es sei denn, dies ist aus steuerlichen Gründen erforderlich, oder einen Duftstoff oder beides enthalten und wenn sie:

- ✓ als Brennstoff in dekorativen Öllampen für die Allgemeinheit verwendet werden kann und
- ✓ sind gefährlich beim Einatmen und sind mit H304 gekennzeichnet.

4. Dekorative Öllampen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedeten Europäischen Norm für dekorative Öllampen (EN 14059) entsprechen.

5. Unbeschadet der Anwendung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen müssen die Lieferanten sicherstellen, dass die Produkte die folgenden Anforderungen erfüllen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden:

- a) Lampenöle, die mit H304 gekennzeichnet sind, und für die Allgemeinheit müssen sichtbar, lesbar und tragen unauslöschlich die folgenden Aussagen: "Lampen, die mit dieser Flüssigkeit gefüllt sind, sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; und spätestens ab dem 1. Dezember 2010: "Ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen am Docht von Lampen - kann lebensbedrohliche Lungenschäden verursachen";
- b) Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen bis zum 1. Dezember 2010 gut lesbar und dauerhaft mit folgendem Hinweis versehen sein "Ein kleiner Schluck Feuerzeugbenzin kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen";
- c) Lampenöle und Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet sind und für die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen bis zum 1. Dezember 2010 in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 Liter verpackt sein.

R40

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 15 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

1. Darf nicht als Stoffe oder in Gemischen in Aerosolen verwendet werden, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit zu Unterhaltungs- oder Dekorationszwecken vermarktet werden, wie z. B:

- ✓ metallischer Glitter (hauptsächlich als Dekorationsartikel);
- ✓ Kunstschnee und Frost (Dekorationsartikel);
- ✓ "Furzkissen" (Fop-Artikel);
- ✓ "dumme Schnur";
- ✓ gefälschte Schriftrollen (fop-Artikel);
- ✓ Partyhupen (Unterhaltungsartikel);
- ✓ Flocken und Schaum (Dekorationsartikel);
- ✓ Nachahmung von Spinnennetzen (FOP-Artikel);
- ✓ Stinkbomben (Scherzartikel).

2. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackungen der oben genannten Aerosole gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgendem Hinweis versehen sind: "Nur für gewerbliche Anwender bestimmt".

3. Die Nummern 1 und 2 gelten jedoch nicht für Aerosole im Sinne von Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2).

4. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Aerosole dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort genannten Anforderungen entsprechen.

R75

1. Dürfen nicht in Mischungen für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Mischungen solcher Stoffe dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der/die fragliche(n) Stoff(e) vorhanden ist/sind oder die folgenden Umstände eintreten:

- a) bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Stoff 0,00005 Gew.-% oder mehr beträgt;
- b) bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
- c) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gew.-% oder mehr beträgt;
- d) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als ätzend für die Haut, Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C, oder als reizend für die Haut, Kategorie 2, oder für schwere Augenschäden, Kategorie 1, oder als reizend für die Augen, Kategorie 2, eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch gleich oder größer ist als:
 - i) 0,1 Gewichtsprozent, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regulator dient;
 - ii) 0,01 Gewichtsprozent, in allen anderen Fällen;
- e) im Falle eines Stoffes in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) eine Konzentration im Gemisch von 0,00005 Gew.-% oder mehr;
- f) bei einem Stoff, für den in Spalte g (Produktart, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine oder mehrere der folgenden Arten von Bedingungen erfüllt sind, die Konzentration des Stoffes im Gemisch gleich oder größer als 0,00005 Gewichtsprozent ist:
 - i) "Produkte abgewaschen, raus oder weg";
 - ii) "Nicht in Produkten verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden";
 - iii) "Nicht in Augenprodukten verwenden";
- g) bei einem Stoff, für den eine Bedingung in Spalte h (Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Produkt) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt ist, die Konzentration des Stoffes im Gemisch die in dieser Spalte angegebene Bedingung nicht erfüllt oder der Stoff die Bedingung anderweitig nicht erfüllt;
- h) im Falle eines in Anlage 13 zu diesem Anhang aufgeführten Stoffes die Konzentration des Stoffes in dem Gemisch dem in dieser Anlage für diesen Stoff angegebenen Konzentrationsgrenzwert entspricht oder diesen überschreitet.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemischs "zu Tätowierzwecken" die Injektion oder das Einbringen des Gemischs in die Haut, die Schleimhäute oder den Augapfel einer Person mittels eines Prozesses oder Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als "Permanent Make-up", kosmetisches Tätowieren, "Microblading" und "Mikropigmentierung" bezeichnet werden) mit dem Ziel, ein dauerhaftes Zeichen oder eine dauerhafte Zeichnung auf dem Körper dieser Person zu hinterlassen.

3. Fällt ein Stoff, der nicht in Anlage 13 aufgeführt ist, unter mehr als einen der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der strengste der in diesen Buchstaben festgelegten Konzentrationsgrenzwerte. Fällt ein in Anlage 13 aufgeführter Stoff auch unter einen oder mehrere der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der Konzentrationsgrenzwert nach Absatz 1 Buchstabe h).

4. Abweichend hiervon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für die folgenden Stoffe:

- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b) Pigment Grün 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 geändert und dadurch ein Stoff so eingestuft oder umgestuft, dass er unter Punkt 1 Buchstaben a, b, c oder d oder unter einen anderen Punkt als zuvor fällt, und liegt das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Punkt 1 bzw. Punkt 4 dieses Eintrags genannten Datum, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff wie das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung behandelt.

6. Wird der Eintrag eines Stoffes in Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 dahingehend geändert, dass der Stoff unter Buchstabe e, f oder g von Nummer 1 dieses Eintrags oder unter einen anderen Punkt als zuvor fällt, und wird die Änderung nach dem in Nummer 1 bzw. Nummer 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt wirksam, so wird diese Änderung für die

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 16 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Zwecke dieses Eintrags für diesen Stoff so behandelt, als würde sie zu dem Zeitpunkt wirksam, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts liegt, mit dem diese Änderung angenommen wurde.

7. Lieferanten, die nach dem 4. Januar 2022 ein Gemisch für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass das Gemisch die folgenden Informationen enthält:

- den Text "Gemisch zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up";
- eine eindeutige Referenznummer zur Identifizierung der Charge;
- das Verzeichnis der Inhaltsstoffe gemäß der Nomenklatur, die im Glossar der gebräuchlichen Bezeichnungen der Inhaltsstoffe gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 festgelegt ist, oder in Ermangelung einer gebräuchlichen Bezeichnung der Inhaltsstoffe die IUPAC-Bezeichnung. In Ermangelung einer gemeinsamen Inhaltsstoffbezeichnung oder einer IUPAC-Bezeichnung die CAS- und EG-Nummer. Die Inhaltsstoffe sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen aufzuführen
die Bestandteile zum Zeitpunkt der Zusammensetzung. Bestandteil" ist jeder Stoff, der bei der Formulierung des Gemischs für Tätowierzwecke hinzugefügt wird und darin enthalten ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss der Name eines Stoffes, der als Inhaltsstoff im Sinne dieses Eintrags verwendet wird, bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden, so muss dieser Inhaltsstoff nicht gemäß der vorliegenden Verordnung angegeben werden;
- den zusätzlichen Eintrag "pH-Regulator" für Stoffe, die unter Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) fallen;
- den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." Wenn das Gemisch unter den in Anlage 13 genannten Bedingungen Nickel enthält
angegebene Konzentrationsgrenze;
- den Hinweis "Enthält sechswertiges Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen." Enthält das Gemisch Chrom (VI) unter die in Anlage 13 festgelegte Konzentrationsgrenze;
- Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung, sofern diese nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Angaben müssen gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar sein. Die Angaben sind in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu machen, sofern der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) nichts anderes vorschreiben.
- Ist auf der Verpackung kein Platz für die in Unterabsatz 1 genannten Angaben, so sind diese, abgesehen von Buchstabe a), in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Die Person, die das Gemisch herstellt, muss der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung gemäß diesem Buchstaben angegebenen Informationen zur Verfügung stellen, bevor das Gemisch für Tätowierzwecke verwendet wird.

8. Mischungen ohne die Aufschrift "Mischung zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent Make-up" dürfen nicht zum Tätowieren verwendet werden
sein.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder die bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Gemischen für Tätowierzwecke, die ausschließlich als Medizinprodukte oder Zubehör für ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Wurde ein Gemisch nicht in Verkehr gebracht oder kann es nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt verwendet werden, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die Anforderungen dieser Verordnung kumulativ.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Seveso-Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nein.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Schwellenwerte (Tonnen) für die Anwendung der Anforderungen für Betriebe der unteren Klasse und Betriebe des oberen Segments	Nüsse
35	Ammoniak, wasserfrei	50 - 200	
P8	oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	50 - 200	55)

Notation

55) Oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3 oder oxidierende Feststoffe der Kategorien 1, 2 oder 3

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt: (Essigsäure) 10 - 25 %

VOC-Gehalt: (Essigsäure) 2,426 g/l

Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt: (Essigsäure) 10 - 25 %

VOC-Gehalt: (Essigsäure) 2,426 g/l

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und

Elektronikgeräten (RoHS)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 17 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

von Schadstoffen (PRTR)

Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTRs)			
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Kommentare	Schwellenwert für Emissionen in der Luft (kg/Jahr)
Ammoniak.....%	7664-41-7		10.000

Wasserrahmenrichtlinie (WFD)

Liste der Schadstoffe (WRRL)

Naam van de stof	Naam volgens inventaris	CAS-Nr.	Opgenomen in	Opmerkingen
Ammoniumchlorid	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Ammoniak.....%	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Kupfer(II)-nitrat-Trihydrat	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Kupfer(II)-nitrat-Trihydrat	Stoffe und Zubereitungen oder ihre Abbauprodukte, die nachweislich krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften besitzen oder Eigenschaften, die in oder über die aquatische Umwelt Auswirkungen auf die steroidogenen Funktionen, die Schilddrüsenfunktionen, die Fortpflanzung oder andere hormonelle Funktionen haben können		a)	
Kupfer(II)-nitrat-Trihydrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	

Legende

(a) Unverbindliche Liste der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.

Regulierung von Drogenausgangsstoffen

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (PIC)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Andere Informationen

Richtlinie 94/33/EG zum Schutz von Jugendlichen bei der Arbeit. Beachten Sie die Arbeitsbeschränkungen gemäß der Schwangerschaftsrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter.

Nationale Verzeichnisse

Land	Liste	Status
AU	AIIC	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
CA	DSL	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
CN	IECSC	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
EU	ECSI	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
EU	REACH-Verordnung.	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
JP	CSCL-ENCS	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
KR	KECI	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
MX	INSQ	alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet
NZ	NZIoC	alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet
PH	PICCS	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
TR	CICR	nicht alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
TW	TCSI	alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet
US	TSCA	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt (AKTIV)
UN	NCI	alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet

Legende

AIIC:	Australisches Verzeichnis chemischer Stoffe (Australian Inventory of Chemical Substances)
CICR:	Verordnung über das Inventar und die Kontrolle von Chemikalien
CSCL-ENCS:	Liste alter und neuer chemischer Stoffe (CSCL-ENCS)
DSL:	Liste der inländischen Stoffe (DSL)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Seite 18 von 20

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

ECSI:	EC-Inventar (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC:	Inventar der in China hergestellten oder importierten chemischen Altstoffe
INSQ:	Nationales Verzeichnis chemischer Stoffe (National Inventory of Chemical Substances)
ISHA:	ENCS Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
KECI:	Inventar vorhandener Chemikalien in Korea
NCI:	Nationales Chemikalieninventar
NZIoC:	Neuseeländisches Verzeichnis der Chemikalien
PICCS:	Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe und Substanzen (PICCS)
REACH Reg:	REACH-registrierte Stoffe
TCSI:	Taiwanisches Verzeichnis der chemischen Stoffe
TSCA:	Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Toxic Substance Control Act)

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Angeknüpfung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

Abschnitt 2.3:

Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Rubrik 15.1:

Nationale Verzeichnisse: Änderung der Auflistung (Tabelle).

Liste der Schadstoffe (WRRL): Änderung der Liste (Tabelle).

Weitere Informationen: Richtlinie 94/33/EG über den Jugendschutz bei . Beachten Sie die

Arbeitsbeschränkungen gemäß der Schwangerschaftsrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter.

Integraler Text der Sätze H und EUH:

Akute Tox. 4 (oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatisch Akut 1	Akute Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 2
Augenschäden. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Augenreizung. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Mit. Korr. 1	Ätzend für Metalle, Kategorie 1
Ox. Sol. 1	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H272 Kann Brand fördern; oxidierend.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atmungsorgane reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 19 von 20

Version 3.0 Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

Abkürzungen und Akronyme:

2017/164/EU:	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
ADN :	Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR :	Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN:	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)
ATE:	Schätzung der akuten Toxizität
BCF:	Biokonzentrationsfaktor
BSB:	Biologischer Sauerstoffbedarf
Karz:	Karzinogenität
CAS:	Chemical Abstracts Service (Datenbank für Chemikalien und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer) Katalognummer. Die Katalognummer ist die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendete Kennung
CLP:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.
CW:	Maximalwert (Höchstwert)
CSB:	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR:	Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für den Transport von Gefahrgut, siehe IATA/DGR
DNEL:	Abgeleiteter No-Effect Level.
EbC50:	≡ EC50: bei dieser Methode die Konzentration einer Prüfsubstanz, bei der im Verhältnis zur Kontrolle eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) EC50 eintritt: Effektive Konzentration 50 . Die EC50 entspricht der Konzentration eines getesteten Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf Wachstum) in einem bestimmten Zeitintervall bewirkt
EG-Nr.:	Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Präfix für Stoffe (Europäische Union)
ED:	Endokriner Disruptor
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ELINCS:	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EmS:	Notfallplan (Notfallplan)
ErC50:	≡ EC50: Bei dieser Methode wird die Konzentration einer Prüfsubstanz angegeben, bei der im Verhältnis zur Kontrolle eine 50-prozentige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate
(ErC50)	auftritt Augenschäden: Verursacht schwere Augenschäden
Augenreizend:	Reizt die Augen
Flam. Liq:	Entflammbare Flüssigkeit
GHS:	"Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von", entwickelt von den Vereinten Nationen
KN-Code:	Kombinierte Nomenklatur
HS:	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (von der Weltzollorganisation entwickeltes harmonisiertes System)
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband
IATA/DGR:	Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 20 von 20

Version 3.0

Datum der Überprüfung: 23-01-2025

Druckdatum: 23-1-2025

Handelsname: Patina 155 auf Kupfer, Bronze und Messing

	IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IOELV:	Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert
LC50:	Tödliche Konzentration 50 : ist der Konzentrationswert des Stoffes in der Luft, bei dem 50 % der Testobjekte sterben während eines bestimmten Zeitintervalls
LD50:	Letale Dosis 50: die LD50 ist die Dosis einer getesteten Substanz, bei der 50 der Testpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls sterben
LOEC:	Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wurde
log KOW:	n-Octanol/Wasser
Mit. Kor:	Stoff oder Gemisch, der/die für Metalle korrosiv ist/sind
M-Faktor:	Ein Multiplikationsfaktor. Er gilt für die Konzentration eines als gewässergefährdend, akut oder chronisch eingestuften Stoffes, die zur Bestimmung der Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff enthalten ist, nach der Summationsmethode verwendet wird
Belgisches Staatsblatt:	Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2002 über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz
Muta:	Mutagenität in Keimzellen
NLP:	No-Longer Polymer
NOEC:	Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden
PBT:	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm:	Partikel pro Million
REACH:	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
Repr:	Reproduktionstoxizität
Resp. Sens:	Sensibilisierung der Atemwege
RID :	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Ätzend für die Haut:	Ätzend für die Haut
Hautreizend:	Hautreizend
SVHC:	Besonders besorgniserregender Stoff
TGG 15 min:	Kurzzeitwert
TGG 8 Stunden:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
VOCS:	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB:	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen:

Hersteller/Lieferant: ASSYST bvba

Formatierung: Quick.MSDS Sprl - Belgieninfo@quickmsds.de +32 (0) 479 469 465.

Tipps zur Ausbildung:

Bei normalem Gebrauch dieses Produkts darf es nur wie auf der Verpackung beschrieben verwendet werden. Lesen Sie vor dem Gebrauch die speziellen Anweisungen. Verwenden Sie das Produkt erst, nachdem Sie alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.

Weitere Informationen:

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen Richtlinien erstellt und ist in allen Ländern anwendbar, die diese Richtlinien in ihre eigene Gesetzgebung umgesetzt haben.

MSDS EU (REACH Anhang II)

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen dazu dienen, das Produkt im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte zu beschreiben. Sie sind daher nicht als Garantie einer bestimmten Eigenschaft des Produkts zu verstehen.